

Prüfungsordnung

(Satzung) der Fachhochschule Westküste

für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie

Vom 15. Mai 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent Wirtschaft vom 2. Mai 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 7. Mai 2012 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 14. September 2011.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Bachelor-Studium Wirtschaftspsychologie soll auf eine wirtschaftspsychologische Karriere in Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen vorbereiten. Die Studierenden sollen auf einem hohen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Niveau die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches wirtschaftspsychologisches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz und soll die Studierenden auf eine leitende praktische Tätigkeit vorbereiten. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von
 - Fachkompetenz (Sach- und Fachwissen in den Bereichen Wirtschaftspsychologie und Betriebswirtschaft)
 - Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftspsychologischer-interdisziplinärer Methodenkenntnisse),
 - Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation),
 - Lernkompetenz (Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen),
 - Internationaler Kompetenz (sprachliche, interkulturelle Kompetenzen),
 - Praktischer Kompetenz (Fähigkeit zur praktischen Umsetzung des theoretischen Wissens, eigenständige Erarbeitung systematischer Problemlösungen).

§ 3

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium einen „Bachelor of Arts“ (B.A.) für das Studienfach „Wirtschaftspsychologie“ (englische Bezeichnung „Business Psychology“).

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt 6 Semester und umfasst 98 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Der Regelstudienplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang des Studiums, Fächergliederung

Neben den Pflichtfächern muss ab dem 3. Semester von den Studierenden einer der beiden Schwerpunkte (SP) „Marketing & Vertrieb“ oder „Personal & Organisation“ belegt werden. Für den erfolgreichen Abschluss eines Schwerpunktes müssen die Schwerpunktvorlesungen I und II, die praxisbezogenen Fallstudienseminare I und II, das Schwerpunkt-Recht-Modul sowie im entsprechenden Wirtschaftspsychologie-Schwerpunkt drei Module in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten „Marketing“ oder „Human Resources & Management“ besucht werden. Wahlweise kann an Stelle eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmoduls das Modul „English for Business Psychology II“ besucht werden.

§ 6

Bachelor-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Wirtschaftspsychologie-Studiums an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelor-Arbeit soll eine für die wirtschaftspsychologische Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen anzufertigen.

§ 7

Anrechnungspunkte nach ECTS

- (1) Für den Bachelor-Abschluss werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen ist dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltungen erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (4) Auf die Bachelor-Arbeit mit Referat im Rahmen eines Seminars entfallen 12 Anrechnungspunkte.

§ 8

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten des Praxissemesters regelt die Praxissemesterordnung.
- (3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person.
- (4) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

§ 9

Zulassung zu Praxissemester und Bachelor-Arbeit

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
 - an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen und diese entweder alle bestanden oder maximal drei Prüfungsleistungen nicht bestanden hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des dritten Semesters, und
 - an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß § 8 Abs. 3 teilgenommen hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2012/13 das Studium im Studiengang Wirtschaftspsychologie aufnehmen.
- (3) Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 15.05.2012

Fachbereich Wirtschaft

- Der Dekan -

